

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

„Die Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wirksam stärken – FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen, Drucksache 17/5223“

Bochum, 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flüchtlingsrat NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wirksam stärken – FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“.

Zunächst möchten wir unsere bedingte Befürwortung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausdruck bringen. Grundsätzlich bewerten wir die darin genannten Ziele als angemessen und sinnvoll.

Die Aufnahme- und Versorgungsbedingungen von Flüchtlingen müssen weiter verbessert werden müssen. Wie aus dem Gutachten der Universität Leipzig hervor geht, liegen die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen teilweise weit über dem aktuellen Betrag der FlüAG-Pauschale i. S. d. § 4 Abs. 2 FlüAG. Für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen bedarf es ausreichend finanzieller Mittel für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Als Voraussetzung für eine Erhöhung der FlüAG-Pauschale sehen wir allerdings die angemessene Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne der Flüchtlinge. Darunter fassen wir sowohl die Förderung der dezentralen Unterbringung in den Kommunen als auch die Umsetzung von Qualitätsstandards in Gemeinschaftsunterkünften.

Die Schaffung bzw. Förderung von Aufenthaltsperspektiven für Geduldete ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen, welches wir auch im vorliegenden Antrag unterstützen.

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße 201
D-44803 Bochum
Tel.: 0234/5873156
Fax: 0234/58731575
info@fnrw.de
www.fnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
IBAN:
DE56370205000008054101
BIC: BFSWDE33XXX

1. Dezentrale Unterbringung ermöglichen, Qualitätsstandards in Gemeinschaftsunterkünften umsetzen

Oberstes Ziel für die Unterbringung von Flüchtlingen sollte die eigene Anmietung von Privatwohnungen durch die Betroffenen sein. Die Möglichkeit zur dezentralen Unterbringung muss für alle Flüchtlinge, unabhängig von Aufenthaltsstatus und –dauer, erlaubt sein. Denn die dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen ermöglicht Flüchtlingen ein selbstbestimmtes Leben, die Wahrung ihrer Privatsphäre und eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe.

Darüber hinaus ist die dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen laut verschiedener Studien und Erfahrungen einiger Kommunen auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten sinnvoll, da sie erhebliche Kosten einspart.¹ Die von den Kommunen ausgewählten Gebäude zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkünfte sind oft besonders kostenintensive Immobilien. Hohe Heizkosten, teure Instandhaltungskosten, mangelhafte bauliche Standards und auch hohe Bewachungs- und Sicherheitskosten führen zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen. Dem könnte durch die Förderung der dezentralen Unterbringung und der Nutzung von Immobilien unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards Einhalt geboten werden.

Da aktuell der Wohnungsmarkt insbesondere im Bereich des „bezahlbaren Wohnraums“ vielerorts stark angespannt ist und teilweise spezifische Hürden bei der Anmietung von Wohnraum durch Flüchtlinge bestehen, bedarf es des Engagements der Kommunen, um Flüchtlinge auf dem freien Wohnungsmarkt zu unterstützen. Aus diesem Grund bewerten wir ein umfassendes, kommunales Auszugsmanagement zur Unterstützung des Umzugs aus Gemeinschaftsunterkünften in dezentrale Wohneinheiten als elementar und notwendig. Das Kölner Modell ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie Kommunen einen effektiven Beitrag im Auszugsmanagement leisten können und dadurch zugleich Kosten einsparen.²

Da die dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen aufgrund des knappen Wohnungsmarktes nicht überall sofort umsetzbar ist, fordern wir Investitionen in die Umsetzung von Mindest- und Qualitätsstandards in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften. Diese Standards müssen neben baulichen und organisatorischen Anforderungen auch die Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie Qualitätsstandards in der sozialen Betreuung umfassen. Ferner gilt es, wie nun auch gesetzlich in § 53 Abs.

¹ Robert-Bosch-Stiftung (2016): Themendossier Unterbringung und Wohnen von Flüchtlingen: Engpässe überwinden – Kommunen entlasten.

² Ottersbach, Markus; Wiedemann, Petra (2016): Die Unterbringung von Flüchtlingen in nordrhein-westfälischen Kommunen. Aspekte eines integrierten Gesamtkonzepts zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen am Beispiel der Stadt Köln.

3 AsylG festgelegt, adäquate Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personen zu treffen. Das Landesgewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, welches darüber hinausgehende Vorgaben enthält, bietet in diesem Zusammenhang einige gute Anhaltspunkte zur Orientierung für die Kommunen.

Eine vollständige Kostenerstattung für die Unterbringung von Flüchtlingen sollte von im oben genannten Sinne notwendigen und sinnvollen Kosten abhängig gemacht werden und nicht automatisch sämtliche anfallende Kosten umfassen.

Für diejenigen Kommunen, die sich als besonders gewissenhaft in der Umsetzung der Qualitätsmerkmale zeigen, schlagen wir eine zusätzliche finanzielle Entlastung vor.

2. Aufenthaltsperspektiven für Geduldete schaffen

Die Anzahl der aktuell Geduldeten (zum 30.06.2019: 57.929 Personen, Quelle MKFFI) in NRW zeigt, dass die Kostenerstattung des Landes für Geduldete über drei Monate i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 FlüAG nicht den Lebensrealitäten der Betroffenen bzw. der Kommunen entspricht. Diese Personengruppe lebt oft weitaus länger als für den genannten Zeitraum in den Kommunen. Die Gründe für die Erteilung einer Duldung aus rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen sind dabei sehr vielfältig. Es ist deshalb nicht sachgerecht, den Kommunen für diesen Personenkreis über drei Monate hinaus keine Kostenerstattung für die Unterbringung zu gewähren. Jedoch ist auch hier eine vollständige Erstattung der entstehenden Kosten durch eine Erhöhung der FlüAG-Pauschale ohne Auflagen nicht zielführend. Stattdessen bedarf es einer zunehmenden Förderung und Umsetzung von Aufenthaltsperspektiven für Geduldete.

Sowohl der Erlass zum § 25b AufenthG als auch die Landesinitiativen „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ setzen dafür erste richtige Signale. Die Berücksichtigung von geduldeten Personen im Rahmen von Integrations- und Beschäftigungsmaßnahmen ist zu befürworten. Damit diese Maßnahmen eine möglichst hohe Wirksamkeit erreichen, ist nun das aktive Handeln der Kommunen erforderlich. Diese sollten die Impulse der Landesregierung aufgreifen und sich um die Schaffung von Aufenthaltsperspektiven für Geduldete bemühen.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels eröffnet nicht nur die Möglichkeit für den Begünstigten, den Weg in die persönliche und finanzielle Unabhängigkeit zu schaffen. Auch die Kommune kann so Kosten sparen.

Darüber hinaus müssen auch für alle übrigen Geduldeten, unabhängig von Aufenthaltszeit, Einkommen, Sprachkenntnissen und Integrationsleistung, die rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltstiteln ausgeschöpft werden. Dies beinhaltet, aktiv alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen für die Aufenthaltsgewährung zu prüfen und ggf. vorhandenes Ermessen zugunsten der Betroffenen auszuüben. Jeder Flüchtling, der von einer Duldung in einen Aufenthaltstitel wechselt, bedeutet eine Kostenminderung für die Kommunen. Deshalb sollte eine Anpassung der FlüAG-Pauschale für Geduldete auf Grundlage der Duldungsgründe und den Maßnahmen einer Kommune, Aufenthaltsperspektiven für diesen Personenkreis zu fördern, erfolgen.

Die Weiterleitung der Integrationspauschale des Landes in vollem Umfang an die Kommunen ist zu begrüßen. Jedoch hat diese eine nachhaltig gelingende Integration zum Ziel und dient nicht etwa der Finanzierung der Aufnahme und Unterbringungen von Flüchtlingen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Deshalb dürfen diese Kosten nicht zueinander in Konkurrenz gesetzt werden.

Flüchtlinge benötigen langfristige Perspektiven zur Integration. Dafür bedarf es nicht einmaliger Weiterleitungen der Integrationspauschale an die Kommunen, sondern einer mittelfristigen Finanzierungssicherheit für alle Beteiligten. Im Zuge dessen müssen Angebote zur Förderung der Teilhabe aller Flüchtlingen unabhängig bspw. vom Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus u.a. durch Sprachkurse oder Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Integration oder auch durch die Anwendung der Ausbildungsduhlung weiterhin gewährleistet werden. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, darf nicht Mittel zum Zweck sein. Aufenthaltsperspektiven und Privatwohnungen verbessern nicht nur die Lebensqualität der Betroffenen, sondern können auch die kommunalen Kassen entlasten.



(Birgit Naujoks)

- Geschäftsführerin -